

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Naumann Steinbrüche und Kiesgruben GmbH, Im Wiesental 4, 36275 Kirchheim stellte beim Landratsamt Wartburgkreis den Antrag auf Baugenehmigung nach § 66 Thüringer Bauordnung (ThürBO) zur Erweiterung des Sandtagebaus „Am Legesrain“ am Standort Vacha - OT Oberzella, (Gemarkung Oberzella, Flur 3, Flurstücke: 366, 369, 849 / Gemarkung Heiligenroda, Flur 3, Flurstücke: 101,102,103,104).

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Beräumung der vorgesehenen Abbauflächen von Kulturboden und Abraum;
- Gewinnung des anstehenden (Kies-)Sandes im Trockenschnitt oberhalb des Grundwasserspiegels;
- Aufbereitung und Klassierung des gewonnenen Rohmaterials mit einer mobilen Siebanlage;
- Rückverfüllung abgebauter Tagebaubereiche mit Abraum und unbelasteten Erdstoffen;
- Herrichtung für eine landwirtschaftliche, teils naturschutzfachliche Folgenutzung.

Gemäß Antrag soll die bisher genehmigte Betriebsfläche der Sandgrube mit einer Größe von ca. 12,4 ha um 3,8 ha erweitert werden.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ein Sandtagebau mit einer Abbaufläche von weniger als 25 ha stellt nach Anlage 1 Nr. 6.2 ThürUVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung nach §§ 9 und 5 UVPG durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägliche Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dies ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Durch die von der Sandgrube „Am Legesrain“ beanspruchte Fläche wird kein „empfindliches Gebiet“ gemäß Anlage 3 Pkt. 2.3 zum UVPG berührt. Fast alle in der Umgebung der Sandgrube existierenden Gebiete sind weiter als 500m von der geplanten und der genehmigten Gewinnungsfläche entfernt. Da das Vorhaben keine Wirkfaktoren beinhaltet, deren Reichweite wesentlich über den Vorhabenstandort hinausgehen, sind nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete ausgeschlossen.

Im Nahbereich der Sandgrube befinden sich lediglich einige gesetzlich geschützte Biotope, darunter ein 125m von der geplanten Erweiterungsfläche entferntes strukturarmes Kleingewässer, dass vom durch den Demmesgrund verlaufenden Bach gespeist wird. Auch für die geschützten Biotope gilt (unter Berücksichtigung der im Erläuterungsbericht zum Bauantrag beschriebenen Merkmale des Vorhabens), dass keine der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren eine Intensität erreicht, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass es sich bei der geplanten Erweiterungsfläche der Sandgrube um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche handelt.

Anhaltspunkte für funktionale Zusammenhänge mit den in der näheren und weiteren Umgebung existierenden Schutzgebieten und -objekten liegen deshalb nicht vor.

Eine Betroffenheit dieser Flächen kann also daher ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt und kommen in ihrer Stellungnahme zu keiner anderen Einschätzung. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt, Bauordnungsamt, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen zugänglich. Zur persönlichen Einsichtnahme wird um Voranmeldung gebeten.

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter:

<https://wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-aus-dem-bereich-umwelt>

Bad Salzungen, den 10.02.2025

Landratsamt Wartburgkreis
Der Landrat
Dr. Brodführer

Linde
mannL

Digital
unterschrieben
von LindemannL
Datum: 2025.02.20
17:10:04 +01'00'